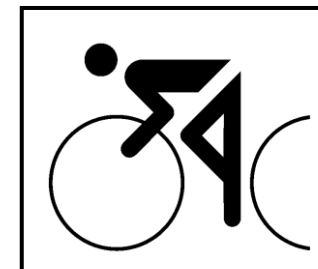




# RSV Wullenstetten 1926 e.V.

## Abt. Radsport



Zur **Eröffnung der Radsaison 2016** möchte die RSV Radsportabteilung zu (immer wieder) aktuellen und viel diskutierten Themen wichtige Informationen geben.

Im Folgenden wird auf die geltenden Vorschriften verwiesen, die für **alle Radfahrer**, die am Strassenverkehr teilnehmen, gelten und die auch deren Sicherheit dienen.

Es sind:

die Straßenverkehrs-Ordnung (STVO),

die „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ (STVzO)

und

das „Straßenverkehrsgesetz“ (STVG)



# Für alle Verkehrsteilnehmer gilt die Straßenverkehrs- Ordnung (STVO) – hier die entsprechenden Auszüge.

## § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr **erfordert ständige  
Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.**

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein  
Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den  
Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

## § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(. . .)

(4) Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden;  
nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der  
Verkehr nicht behindert wird.

Eine **Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu  
benutzen**, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder  
241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240  
oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen  
237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das  
allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer  
mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen,  
wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht  
behindert werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas  
Radwege benutzen.



**Zeichen 237**

**Beispiel (aus der STO): Zeichen 237 „Radweg“,  
Ge- oder Verbot**

1. Der **Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht). Das Gebot!**

2. Anderer Verkehr **darf ihn nicht** benutzen.

**Das Verbot!**

3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und (. . .) die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.  
(Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas Radwege benutzen.)

**Beispiel (aus der STO):  
Zeichen 242.1 „Fußgängerzone“,**

**Ge- oder Verbot**

1. Anderer als Fußgängerverkehr darf die Fußgängerzone nicht benutzen.

2. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung einer Fußgängerzone für eine andere Verkehrsart erlaubt, dann gilt für den Fahrverkehr Nummer 2 zu Zeichen 239 (Gehweg) entsprechend.



Zeichen 240



Zeichen 241

Zeichen 242.1



Beginn einer

Fußgängerzone

Zeichen 242.2



Ende einer

Fußgängerzone

### § 3 Geschwindigkeit

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. (. . .) Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

(. . .)

### § 4 Abstand

(1) Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen. (. . .)

### § 17 Beleuchtung

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein. (. . .)



## § 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.

Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, (. . .) Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. (. . .) Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern **sowie an Fahrrädern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein**, sonst jedoch nur, falls zu erwarten ist, dass sich das Fahrzeug noch im Verkehr befinden wird, wenn Beleuchtung nötig ist (§ 17 Absatz 1).

## § 27 Verbände

(1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.

**Mehr als 15 Rad fahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden.** Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.

Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen.





## § 39 Verkehrszeichen

(1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

(. . .)

(5) Auch Markierungen und **Radverkehrsführungsmarkierungen sind Verkehrszeichen**. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. (. . .) In verkehrs-beruhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Absatz 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.



## Auszüge aus „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ (STVZO)

(. . .)

### § 16 Grundregel der Zulassung

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

(2) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.

(. . .)

### § 64a Einrichtungen für Schallzeichen

**Fahrräder** und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind Handschlitten. Andere Einrichtungen für Schallzeichen dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht sein. An Fahrrädern sind auch Radlaufglocken nicht zulässig.



## § 67 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern

(1) **Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine**, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt oder einer Batterie mit einer Nennspannung von 6 V (Batterie-Dauerbeleuchtung) oder einem wiederaufladbaren Energiespeicher als Energiequelle ausgerüstet sein. Abweichend von Absatz 9 müssen Scheinwerfer und Schlussleuchte nicht zusammen einschaltbar sein.

(2) An Fahrrädern dürfen nur **die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen** angebracht sein. (. . .)

Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. (. . .) nicht verdeckt sein.

(3) **Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes Licht** ausgerüstet sein. Der Lichtkegel muss mindestens so geneigt sein, dass seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer muss am Fahrrad so angebracht sein, dass er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann. Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.





(4) Fahrräder müssen an der **Rückseite mit**

1. **einer Schlussleuchte für rotes Licht**, deren niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht weniger als 250 mm über der Fahrbahn befindet,
2. **mindestens einem roten Rückstrahler**, dessen höchster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn befindet, und
3. einem mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichneten **roten Großflächen-Rückstrahler ausgerüstet sein**. Die Schlussleuchte sowie einer der Rückstrahler dürfen in einem Gerät vereinigt sein. Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem Rückstrahler entsprechend Nummer 2 ausgerüstet sein.

(5) **Fahrräder** dürfen an der Rückseite mit einer zusätzlichen, auch im **Stand wirkenden Schlussleuchte für rotes Licht** ausgerüstet sein. (. . .)

(6) **Fahrradpedale** müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden **gelben Rückstrahlern** ausgerüstet sein; nach der Seite wirkende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.

(7) Die Längsseiten müssen nach jeder Seite mit

1. mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben **Speichenrückstrahlern** an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
2. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein. Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus der anderen Absicherungsart angebracht sein. (. . .)

(8) Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.

(9) Der Scheinwerfer und die Schlussleuchte nach Absatz 4 dürfen nur zusammen einschaltbar sein. Eine Schaltung, die selbsttätig bei geringer Geschwindigkeit von Lichtmaschinenbetrieb auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung), ist zulässig; in diesem Fall darf auch die Schlussleuchte allein leuchten.

(10) In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

**(11) Für Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt, gilt abweichend folgendes:**

1. für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen anstelle der Lichtmaschine nur eine oder mehrere Batterien entsprechend Absatz 1 Satz 2 mitgeführt zu werden;
2. der Scheinwerfer und die vorgeschriebene Schlussleuchte brauchen nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein; sie sind jedoch mitzuführen und unter den in § 17 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung beschriebenen Verhältnissen vorschriftsmäßig am Fahrrad anzubringen und zu benutzen;
3. Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen nicht zusammen einschaltbar zu sein;
4. anstelle des Scheinwerfers nach Absatz 1 darf auch ein Scheinwerfer mit niedrigerer Nennspannung als 6 V und anstelle der Schlussleuchte nach Absatz 4 Nummer 1 darf auch eine Schlussleuchte nach Absatz 5 mitgeführt werden.

**(12) Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 11 befreit.**

**Anmerkung:**

Einzig in §67 Absatz 11 und 12 wird für Rennräder eine Ausnahme geregelt.



## Auszüge aus „Straßenverkehrsgesetz“ (STVG)

### § 1 Zulassung

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt (. . .) Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

(3) Keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Landfahrzeuge, die durch **Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet** sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,
2. wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird. (. . .)

## Anmerkung:

Die meisten Radfahrer, die in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, erleiden Kopfverletzungen.

**Deshalb empfiehlt der RSV dringend:**

Schützt Euch vor folgensweren Kopfverletzungen mit einem Fahrradhelm.

Der Fahrradhelm sollte:

einer Prüfnorm entsprechen,  
fest sitzen, aber nicht drücken, einen breiten und fest schließenden, aber leicht bedienbaren Kinnriemen haben,

durch auffällige Farben gut sichtbar sein,  
gut belüftet sein und vor Insekten schützen  
eine auswechselbare und waschbare Innenpolsterung haben.



## **Auch ist zu bedenken:**

Ein Fahrradhelm hat nach einem Sturz seine Schutzwirkung verloren,

ist nicht unbegrenzt haltbar und kann

***niemals eine vorsichtige und vorausschauende Fahrweise ersetzen.***